

**Fachstelle für Alpwirtschaft Plantahof
Alpwirtschaftskommission Bündner Bauernverband**

MUSTERSTATUTEN FÜR PRIVATRECHTLICHE ALPGENOSSENSCHAFTEN

Vorbemerkungen

1. Organisationsformen

Die *Organisationsformen* der Bündner Alpen lassen sich im Überblick etwa wie folgt darstellen:

	<i>Eigentümer</i>	<i>Bewirtschafter</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
1. Gemeindealp			
a) mit Eigenbewirtschaftung	Gemeinde	Bauernschaft der Gemeinde	Alp-/Weidegesetz bzw. -verordnung/-reglement
b) mit öffentlich-rechtlicher genossenschaftlicher Bewirtschaftung	Gemeinde	öffentlich-rechtliche Genossenschaft (ohne Teilrechte)	Genossenschaftsstatuten/ Pachtvertrag
c) mit privater Bewirtschaftung	Gemeinde	Private	Pachtvertrag
2. Privatrechtliche Genossenschaftsalp			
a) mit öffentlich-rechtlicher genossenschaftlicher Bewirtschaftung	Privatrechtliche Genossenschaft	öffentlich-rechtliche Genossenschaft	Statuten/Pachtvertrag
b) mit privater genossenschaftlicher Bewirtschaftung	Privatrechtliche Genossenschaft	Besitzer von Teilrechten	EGzZGB/Statuten
c) mit privater Bewirtschaftung	Privatrechtliche Genossenschaft	Private	Pachtvertrag
3. Privatalp	Private	Private	evtl. Pachtvertrag

2. Zur Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher (Alp-)Genossenschaft

Von den rund 770 Alpen im Kanton Graubünden wird der überwiegende Teil von *öffentlich-rechtlichen* oder *privatrechtlichen Genossenschaften* bewirtschaftet.

Gemäss *Art. 59 ZGB* bleibt für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten (Abs. 1). Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Abs. 3). Alpgenossenschaften als Körperschaften des kantonalen Rechts können damit sowohl unter Abs. 1 als auch Abs. 3 von Art. 59 ZGB fallen. Im Rahmen des Vorbehaltes von Art. 59 Abs. 3 ZGB sind die Kantone in ihrer Gesetzgebung hinsichtlich der Gestaltung als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genossenschaften frei, so dass im Kanton Graubünden beide Rechtsformen zu finden sind.

Die rechtliche Qualifikation, d.h. ob eine Genossenschaft als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Genossenschaft zu bezeichnen ist, ist im Zweifelsfalle aufgrund des *konkreten Einzelfalls* näher zu beurteilen und anhand des gesetzten kantonalen Rechts vorzunehmen.

Der grösste Teil der Alpen und Allmenden befindet sich im Eigentum der Gemeinden. Gemäss kantonalem Gemeindegesetz (GG) ist dieses sog. *Nutzungsvermögen* zweckgebunden und im öffentlichen Interesse zu verwenden (Art. 30 ff. GG). Für die Gründung von privatrechtlichen Korporationen verbleibt in diesen Fällen kein Raum, d.h. privatrechtliche Korporationen können grundsätzlich nur dort gegründet werden, wo sich das räumliche Gebiet in privater Hand befindet.

3. Die privatrechtlichen Genossenschaften (Korporationen)

Der Grund, dass nach Art. 59 Abs. 3 ZGB für die dort genannten Körperschaften das Bundesprivatrecht zugunsten des kantonalen Privatrechts (EGzZGB) ausgeschlossen wird, liegt darin, die seit jeher genossenschaftlich strukturierten Korporationen, welche die *gemeinschaftliche Nutzung von Agrarland, Allmenden, Weidland und Wald* bezweckten, möglichst in ihren alten Formen bestehen zu lassen.

Rechtsgrundlage der privatrechtlich organisierten Alpgenossenschaften bilden die Art. 26 ff. des EGzZGB. Art. 26 und 27 EGzZGB haben folgenden Wortlaut:

Art. 26 I. Juristische Persönlichkeit

Juristische Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister besitzen: Allmend-, Alp-, Flur-, Wald-, Brunnen-, Wässerungsgenossenschaften und dergleichen (Art. 59 Abs. 3).

Art. 27 II. Zwingendes und nachgiebiges Recht

Alle Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden unter Vorbehalt der Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, durch die Statuten geregelt. Soweit diese Bestimmungen keine Vorschriften enthalten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die privatrechtlichen Genossenschaften nach Art. 26 ff. EGzZGB entstehen durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, welcher die privatrechtliche Willenskundgabe zur Errichtung einer Korporation festhält (*System der freien Gesellschaftsbildung*). Dieser sog. *rechtsgeschäftliche Akt* unter Privaten ist ein massgebliches Unterscheidungsmerkmal zu den öffentlich-rechtlichen Korporationen, bei denen ein *hoheitlicher Errichtungsvorgang* kennzeichnend ist.

Wesensmerkmal privatrechtlicher Körperschaften ist nach dem bündnerischen Recht ihr *Selbstbestimmungsrecht*. Den privatrechtlichen Alpgenossenschaften ist eine behördliche Genehmigung ihrer Statuten fremd. Gemäss Art. 27 EGzZGB wird die Freiheit dieser Gesellschaften, ihre Rechtsverhältnisse in den Statuten festzulegen, einzig durch diejenigen Bestimmungen begrenzt, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist (BGE 132 I 270 ff. [Schiers]).

4. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften

Die öffentlich-rechtliche Genossenschaft entsteht im Zuge der *Auslagerung einer Gemeindeaufgabe* durch die Gemeinde (vgl. Art. 63 Abs. 1 GG). Ein solcher Gemeindebeschluss ist notwendiges Erfor-

dernis für die Entstehung einer öffentlich-rechtlichen Korporation mit eigener Rechtspersönlichkeit, d.h. die Korporation ist selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten.

Der *Gründung* einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft liegt stets ein *hoheitlicher Akt* zugrunde, sei es, dass das Gesetz bzw. das öffentliche Recht die Errichtung durch das Gemeinwesen vorsieht, sei es, dass eine Genehmigung der Statuten durch eine kantonale oder kommunale Behörde erforderlich ist.

Ein weiteres Indiz für die Annahme des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Korporationen stellt die *Aufsicht* seitens der Gemeinde dar (Art. 65 GG). Konkret ist der Gemeindevorstand Aufsichtsbehörde über die Alpgenossenschaften.

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal zu den privatrechtlichen Alpgenossenschaften gilt, dass jeder Landwirt der Gemeinde ein Anrecht auf die Nutzung der gemeindeeigenen Alpen hat, d.h. es besteht ein *Anspruch auf Mitgliedschaft* in der Genossenschaft, wenn nicht gar ein Mitgliedschaftszwang.

Die Autonomie der öffentlich-rechtlichen Korporationen wird durch die zwingenden *Zweck- und Nutzungsbestimmungen* der Art. 30 ff. GG weitgehend eingeschränkt. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Regelung der Verwendung des Nutzungsvermögens kommt dem Gemeinwesen die Pflicht zu, die Umsetzung des Gesetzes zu kontrollieren bzw. zu beaufsichtigen (Art. 65 GG).

Aufgrund ihrer grundsätzlichen Verantwortung für den Alpbetrieb gibt die Gemeinde die Grundsätze für die Bewirtschaftung der Alp der Genossenschaft meistens vor (z.B. in einem *Weidegesetz* oder *Alpgesetz*). In einem solchen Gesetz werden v.a. die Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Landwirte, die interne Organisation der Bauernschaft, die Höhe anfallender Nutzungstaxen (Weidtaxen) usw. festgelegt. Damit kann die Gemeinde trotz der Auslagerung der Aufgabe weiterhin einen relativ grossen Bereich der Alpwirtschaft selbst verwalten und kontrollieren.

Die *Statuten* der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft müssen – soweit vorhanden – mit dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Alp- oder Weidegesetz (bzw. mit dem Pachtvertrag) in Einklang stehen und dürfen vielfach erst nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand geändert werden. Die Statuten der Genossenschaft regeln v.a. die Organisation innerhalb der Genossenschaft, d.h. die Aufgaben und Pflichten der Genossenschaftsversammlung, des Genossenschaftsvorstandes und der Rechnungsrevisoren.

5. Übergeordnetes Recht

Die Bewirtschaftung der Alpen hat sich nach verschiedenen gesetzlichen Erlassen der übergeordneten Ebenen von Bund, Kanton und Gemeinde auszurichten. Im Wesentlichen sind von Bedeutung:

Bund

- Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1)
- Verordnung über die Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

Kanton

- Veterinärsgesetz (BR 914.000)
- Gemeindegesetz (GG; BR 175.050)
- Sömmerungsverordnung (SömV; BR 914.200)
- Merkblatt zu den geltenden Bestimmungen für die Sömmerung im Kanton Graubünden (jährliche Herausgabe)

Gemeinde

- Alp- und Weidegesetze bzw. -ordnungen oder -reglemente
- Pachtvertrag

6. Alpen als Nutzungsvermögen der Gemeinde

Neben den Sachen im Gemeingebrauch, dem Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen kennt das bündnerische Recht noch das Nutzungsvermögen (Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelöser, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechte).

Bedeutung des Nutzungsvermögens im bündnerischen Recht ist historisch bedingt (Bedeutung als Grundlage der Eigenständigkeit der Bündner Gemeinde). Für die Nutzung sowie für die Veräusserung und die Verpfändung der Grundstücke des Nutzungsvermögens gelten besondere Vorschriften (Art. 30 ff. GG).

Gemäss Art. 30 GG dient das Nutzungsvermögen der Gemeinde nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe (Abs. 1). Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise (Abs. 2). Dem Grundsatz nach soll das Nutzungsvermögen in seinem Umfang nicht geschmälert werden, d.h. es ist bzw. war für die Gemeinde zentral, dass die Weide- und Allmendflächen nicht wesentlich reduziert werden bzw. wurden. Für das Nutzungsvermögen gilt demnach eine öffentliche Zweckbindung, indem das Nutzungsvermögen grundsätzlich Nutzungsvermögen bleiben muss, d.h. es besteht ein eigentliches Veräusserungsverbot (Art. 34 GG). Der Erlös von ausnahmsweise möglichen Veräusserungen fällt in ein Bodenerlöskonto (Art. 38 GG).

7. Musterstatuten für öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaften

Die nachstehenden Musterstatuten verstehen sich als Empfehlung. Sie sind als Hilfe bei der Erarbeitung neuer Statuten bzw. bei der Revision bestehender Statuten gedacht und können ergänzt, gekürzt oder abgeändert werden. Dabei ist natürlich stets die übergeordnete Gesetzgebung zu beachten.

Statuten von Alpgenossenschaften regeln vor allem die Organisation der Alpgenossenschaft, d.h. die Zuständigkeiten der Genossenschaftsorgane, das Verfahren beim Zustandekommen von Entscheidungen und Beschlüssen sowie den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft. Die Statuten weisen deshalb in erster Linie Organisationscharakter auf.

8. Empfehlungen zum Vorgehen

Bei der Erarbeitung von neuen Statuten kann etwa folgendes Vorgehen empfohlen werden:

1. Schritt:

Alle bereits bestehenden Regelungen sammeln (frühere Regelungen der Genossenschaft, Regelungen der Gemeinde)

2. Schritt:

Abklären, ob eine Beratung und Begleitung durch den Plantahof gewünscht wird.

3. Schritt (mit oder ohne Beratung/Begleitung durch Plantahof):

Bei unterschiedlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder kann es sinnvoll sein, zuerst in den verschiedenen Interessensgruppen Bedürfnisse bezüglich der Alpwirtschaft abzuklären, zu diskutieren und festzuhalten. Danach wird unter allen Genossenschaftsmitgliedern zuerst der Zweck der Genossenschaft (Art. 3 der Musterstatuten) diskutiert, also die gemeinsamen Ziele. Wenn die Ziele einmal klar sind, ist es einfacher zu entscheiden, welche weiteren Bestimmungen es braucht. Je nach Zielen wird es nötig sein, weitere Artikel hinzuzufügen bzw. allenfalls wegzulassen oder sie umzuformulieren.

Statuten der Alpgenossenschaft

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Namen/Sitz

Art. 1 ¹Unter dem Namen **Alpgenossenschaft** , **nachfolgend Alpgenossenschaft genannt**, besteht eine privatrechtliche Genossenschaft mit Teilrechten im Sinne von Art. 59 ZGB in Verbindung mit Art. 26 ff EG zum ZGB. Sie besitzt juristische Persönlichkeit ohne Eintragung in das Handelsregister.

Mit dem Hinweis auf die Rechtsform der Alpgenossenschaft erfolgt schon begrifflich eine Charakterisierung der Genossenschaft entweder als eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche.

²Die Alpgenossenschaft hat Sitz in

Geltungsbereich

Art. 2 Das Wirtschaftsgebiet der Alpgenossenschaft umfasst folgende Alpen und Gemeinschaftsweiden:

Hier werden jene Alpen und Weiden aufgelistet, die von den Bestimmungen der vorliegenden Statuten erfasst werden.

.....
.....
.....
.....
.....

Zweck

Art. 3 ¹Die Alpgenossenschaft bezweckt die Erhaltung und die rationelle, nachhaltige Bewirtschaftung der Alpweiden.

Der Zweck der Alpgenossenschaft unterscheidet sich von Ort zu Ort, je nach Traditionen, Zukunftsvisionen und Bedürfnissen. An dieser Stelle gibt es deshalb Raum, um gemeinschaftliche Ziele bezüglich der Nutzung der Weiden, der Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen (z.B. Tourismus) usw. zu formulieren.

²Die Alp ist in Teilrechte eingeteilt. **Sämtliche Gebäude und Einrichtungen sind im Eigentum der Alpgenossenschaft.**

Die vorliegende Zweckformulierung enthält eine allgemeingültige Umschreibung des Alpzweckes, welche je nach den Anforderungen konkretisiert werden kann.

Übergeordnetes Recht

Art. 4 ¹Die Mitglieder der Alpgenossenschaft haben mit den durch das Recht vorgesehenen Ausnahmen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

Die *Gleichbehandlung der Mitglieder* gilt grundsätzlich für das gesamte Gesellschaftsrecht. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und wird im gleichen Umfang belastet und verpflichtet. Es gibt keine Kategorien von Mitgliedern unterschiedlicher Rechtsstellung. Dieser Grundsatz der privatrechtlichen Genossenschaft gemäss OR (vgl. Art. 854 OR) kann jedoch relativiert

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Alpgenossenschaft zu wahren und die Statuten, Regulative, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft sowie das übergeordnete Recht von Bund und Kanton zu befolgen.

werden, indem tatsächliche Verschiedenheiten unter Anlegung eines gleichen Massstabes für alle berücksichtigt werden können. Eine solche Unterscheidung erfolgt in den vorliegenden Statuten, durch die Teilrechte.

Die sich aus Abs. 2 ergebende *Treuepflicht* hat ihre Rechtfertigung in Wesen und Zweck der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation. Die Verpflichtungen müssen eng mit der Zweckbestimmung der Genossenschaft verbunden sein.

Die Aufnahme eines Geschlechterartikels in einen gesetzgeberischen Erlass entspricht den heutigen Anforderungen und ist seit Jahren gängige Praxis.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 5 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. TEILRECHTE / MITGLIEDSCHAFT

Verpachtung von Teilrechten

Art. 6 Die Alpgenossenschaft verpachtet Teilrechte den **Alpgenossen und Landwirten in der Region**. Dafür ist ein Pachtvertrag abzuschliessen. Bei der Verpachtung ist Art. 4 des Landwirtschaftsgesetzes Graubünden zu beachten.

Zerlegung von Teilrechten

Art. 7 Die Teilrechte sind den Grundstücken im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB gleichgestellt. Ein Teilrecht kann nicht zerlegt werden. An Miteigentumsanteilen dürfen keine weiteren Miteigentumsverhältnisse begründet werden.

Handänderung / Vorkaufsrechte

Art. 8 ¹Über die Teilrechte wird ein Teilrechtsverzeichnis geführt und bei Handänderung nachgeführt.

²Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Bestimmungen über seine Alprechte frei verfügen (Art. 31 Abs. 1 EGzZGB)

³Bei Handänderung hat die Alpkorporation das Vorkaufsrecht. Kein Vorkaufsrecht besteht dann, wenn Teilrechte zusammen mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder wesentlicher Teile davon veräussert werden.

⁴Verzichtet die Alpgenossenschaft auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes, haben die Teilrechtseigentümer das Vorkaufsrecht. Bei mehreren Interessenten entscheidet das Los, gezogen vom Vorstand.

⁵Jedes Mitglied hat eine Handänderung von Teilrechten oder die Begründung von dringlichen Rechten daran vorgängig dem Vorstand zu melden und abzuklären, ob ein Berechtig-

ter vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte.

Verpfändung
von Teilrechten

Art. 9 Sind Teilrechte verpfändet, darf die Alpengenossenschaft ihre Liegenschaften nur mit Bewilligung des Grundbuchwesens zuständigen Departements gemäss Art. 32 Abs. 3 EG zum ZGB verpfänden.

Mitgliedschaft

Art. 10 ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- Kauf von Teilrechten
- Erbbezug von Teilrechten
- Erbgang / Erbteilung von Teilrechten

²Die Schenkung von Teilrechten ist nur an einen Teilrechtseigentümer oder an Familienmitglieder des Schenkers (Eltern, Ehegatte, Geschwister, oder Nachkommen) möglich.

³Teilrechte können käuflich erworben werden, sofern diese im Sinne des Zweckartikels genutzt werden.

⁴Über Ausnahmen befindet die Versammlung.

⁵Die Mitgliedschaft erlischt infolge Fehlens von Teilrechten.

c) Ausschluss

Art. 11 Mitglieder im Sinne von Art. 4, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können von der Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist nur aus *wichtigen Gründen* zulässig (analog Kündigung im Arbeitsrecht). Ein Ausschluss ohne Grundangabe ist somit unzulässig. Bei einem Ausschluss sind alle Gründe zu würdigen.

Rechte/Pflichten

Art. 12 Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Alpen und Weiden entsprechend den übergeordneten Vorschriften und im Sinne dieser Statuten mit seinen sömmerungsberechtigten Tieren zu nutzen.

Abfindung

Art. 13 Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben können keine Abfindung beanspruchen.

Im Interesse der Rechtsklarheit soll dieser Grundsatz ausdrücklich erwähnt werden. Er ergäbe sich ansonsten subsidiär aus Art. 865 Abs. 1 OR.

Ablöseentschädigung

Art. 14 Erwächst der Alpengenossenschaft durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ein erheblicher Schaden oder ist der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet, so ist der Ausscheidende zur Bezahlung einer von der Genossenschaftsversammlung angemessenen Ablösesumme verpflichtet.

Analog Art. 842 Abs. 2 OR bei der privatrechtlichen Genossenschaft können die Statuten vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen *Auslösungssumme* verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet ist. Sowohl der Schaden wie dessen unmittelbare Verursachung durch die Kündigung

sind von der Genossenschaft zu beweisen.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 15 Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Alpvorstand
3. die Kontrollstelle

Die Genossenschaft ist in der Organisation grundsätzlich frei; sie kann ihre Organe selber bestimmen. Gemäss OR (vgl. Art. 879 ff.) soll die Alpgenossenschaft die drei Organe Genossenschaftsversammlung (GV), Alpvorstand (Verwaltung) und Kontrollstelle aufweisen.

1. Die Genossenschaftsversammlung

Allgemein

Art. 16 ¹Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Alpgenossenschaft.

²Sie hat folgende Befugnisse:

1. Änderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft
2. Wahl des Alpvorstandes (max. 4 Mitglieder) und der Kontrollstelle (2 Rechnungsrevisoren)
3. Behandlung von Einsprachen und Reklamationen
4. Beschlüsse über Bauvorhaben, Reparaturen und Erneuerungen, die eine Summe von Fr. 10'000 übersteigen
5. Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget
6. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen
7. Kenntnisse von Änderungen in der Liste der Alprechte
8. Festlegung des Zinses für die Alprechte
9. Festlegung der Entschädigung des Vorstandes
10. Ausübung von Vorkaufsrechten
11. Der Kauf und Verkauf von Teilrechten
12. Änderung eines Genossenschaftsreglement

Abs. 1: Auch wenn die GV als oberstes Organ bezeichnet wird, ist das Verhältnis der Organe untereinander grundsätzlich vom *Gleichheitsgedanken* bestimmt, wonach jedes Organ seinen eigenen Kompetenzbereich besitzt und innerhalb dieses Bereiches selbständig ist. Die GV ist denn auch nur insofern den anderen Organen übergeordnet, als sie die *grundlegenden Beschlüsse und Entscheide* zu fassen hat und die Existenz der anderen Organe durch ihren Beschluss begründet.

Die in *Abs. 2* aufgeführten Befugnisse sind gleichzeitig auch eine Verpflichtung der GV zu ihrer Ausübung. Die GV nimmt verschiedene Funktionen im Bereich der Gesetzgebung (Statuten, Alp- und Weidereglement), der Aufsicht (Wahlen, Genehmigung der Rechnung, Beschwerdeinstanz) und Verwaltung (Ausgabenkompetenzen usw.) wahr.

Ziff. 2: Die Statuten müssen schriftlich abgefasst sein und der GV zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Als Änderung der Statuten gilt grundsätzlich jede Abänderung, Neuaufnahme oder Streichung einer statutarischen Bestimmung.

Einberufung

Art. 17 ¹Die Genossenschaftsversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Abnahme der Jahresrechnung statt.

²Eine Genossenschaftsversammlung muss zudem einberufen

Abs. 2: In erster Linie ist es Sache des *Alpvorstandes*, die GV einzuberufen. Die Kontrollstelle beruft sie ein, wenn der Alpvorstand seine Einberufungspflicht verletzt oder sie gravierende

fen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

³Sie wird durch den Alpvorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen und mindestens 10 Tage im Voraus angekündigt unter Bekanntgabe der Traktanden.

Verstöße gegen die Statuten oder andere Erlasse feststellen sollte.

Erst mit der formell richtig erfolgten *Einberufung* kommt eine GV rechtsgültig zustande. Werden die Formerfordernisse nicht eingehalten, zieht das grundsätzlich die Anfechtbarkeit oder u.U. gar die Ungültigkeit sämtlicher gefasster Beschlüsse nach sich.

Die *Form* der Einberufung kann etwa mittels persönlicher Einladung (mündlich, mittels Zirkular oder eingeschriebenem Brief) oder durch Anschlag an Mitteilungsbrettern etc. erfolgen (vgl. auch Art. 32 der Statuten).

Die Einberufung enthält den Ort und Zeit der GV sowie die Ankündigung der Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll (Traktanden). Die Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände soll dem einzelnen Genossenschaftler die Möglichkeit geben, sich auf die GV vorbereiten zu können, um seine Mitgliedschaftsrechte (Stimm-, Kontroll-, Teilnahme-, Auskunftsrecht) wirklich wahrnehmen zu können. Sofern die GV über eine wesentliche Änderung der Statuten beschliessen soll, muss der hauptsächlichliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung vorgängig bekannt gegeben werden.

Beschlüsse

Art. 18 ¹Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde.

²Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn und solange alle Genossenschaftler in einer Versammlung anwesend sind und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Abs. 1: Über Verhandlungsgegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann grundsätzlich kein formeller, rechtswirksamer Beschluss gefasst werden. Die ordentliche Ankündigung des Traktandums ist somit Gültigkeitserfordernis für den GV-Beschluss.

Abs. 2: Zweck dieser Art. 884 OR nachempfundenen Regelung ist es vorab, insb. für kleinere Genossenschaften eine willensbildende Versammlung zu schaffen, welche ohne Erfüllung der Einberufungsvorschriften tätig werden kann. Auch Formfehler bei der Einberufung sind dann heilbar. Diese sog. *Universalversammlung* stellt eine besondere Form der GV dar. Bei der Abwesenheit auch nur eines einzigen Mitglieds ist eine Universalversammlung mit den damit verbundenen Erleichterungen nicht mehr möglich.

Vertretung	<p>Art. 19 Ein verhindertes Mitglied kann sich durch einen Ersatz vertreten lassen. Dieser muss zu Beginn der Versammlung die Vertretung melden und die Vollmacht schriftlich ausweisen.</p>	<p>Als Ersatz kann ein anderes <i>Genossenschaftsmitglied</i> (das in diesem Falle zwei Stimmen bekommt) oder ein <i>Familienmitglied</i> in Frage kommen. Die Formulierung („Ersatz“) lässt diese zweite Möglichkeit zu.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 20 Die Mitglieder haben ihrer Anzahl Alprechte entsprechende Stimmen, wobei Bruchteile abgerundet werden.</p>	<p>Das Stimmrecht stellt das wichtigste Mitgliedschaftsrecht dar.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 21 ¹Die Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Mitglied verlangt.</p> <p>²Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen:</p> <p>³Bei Stimmgleichheit entscheidet:</p> <p>1. bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten Wahlganges bzw. bei gleicher Stimmenzahl das Los</p> <p>2. bei Sachabstimmungen der Präsident.</p> <p>⁴ Beschlüsse über Veräußerungen von Genossenschaftsvermögen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller gültigen Stimmen.</p>	<p>Das Wahl- und Abstimmungsverfahren entspricht der gängigen Praxis.</p>
<h2>2. Der Alpvorstand (Verwaltung)</h2>		
Zusammensetzung	<p>Art. 22 ¹Der Alpvorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident, Aktuar, Kassier) wobei die Mehrheit Genossenschafter sind.</p> <p>²Die Mitglieder des Alpvorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.</p> <p>³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Analog Art. 894 OR besteht der Alpvorstand aus einer Mindestzahl von <i>drei Mitgliedern</i>. Die Statuten können auch verlangen, dass alle Vorstandsmitglieder Genossenschafter sind. Der Alpvorstand ist das <i>Leitungsorgan</i> (Exekutive) der Genossenschaft. Mit der Ausgestaltung als Kollegialorgan soll die „personalistisch-demokratische Struktur der Genossenschaft auch in der Exekutive verwirklicht werden“ (Forstmoser).</p> <p><i>Abs. 2:</i> Der Genossenschaft steht es frei, die Dauer der Amtsperiode und die Wiederwählbarkeit zu bestimmen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 ¹Der Alpvorstand verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>²Im Einzelnen stehen ihm folgende Befugnisse zu:</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Als Leitungsorgan vertritt der Vorstand die Genossenschaft gegenüber Dritten. Dazu können z.B. Verhandlungen und Besprechungen mit dem Gemeindevorstand über Alptragen gehören oder aber die Überprüfung und das Vorschlagen von Massnahmen zur Unter-</p>

1. Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
 2. Aufsicht über das Eigentum der Genossenschaft
 3. Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschaftsverzeichnis, Betriebsrechnung und Bilanz sowie die Führung der TVD-Meldestelle
 4. Erstellen eines Budgets
 5. Leitung und Überwachung des Alpbetriebes
 6. Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Alpweiden im Sinne der Direktzahlungsverordnung (DZV)
 7. Vollzug des Reglements der Alpgenossenschaft und Erlass von Verfügungen an Genossenschaftsmitglieder
 8. Anstellung des Alppersonals
 9. Beizug von Fachleuten für Beratungen
 10. Beschluss über einmalige Ausgaben in Höhe von Fr. 10'000.--.
 11. Orientierung über Neuerungen, welche die Alpwirtschaft betreffen
 12. Erledigung von Einsprachen und Reklamationen
 13. Überprüfen des Teilrechtsverzeichnisses
- ³Weitere ausdrückliche Befugnisse können dem Alpvorstand im Genossenschaftsreglement zugesprochen werden.

stützung des Gemeinwerks (durch freiwillige Dritte, durch auswärtige Bestösser oder durch die Werkgruppe der Gemeinde).

Im Interesse einer grösseren Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Genossenschaft empfiehlt es sich, die *Kompetenzvermutung* zugunsten des Alpvorstandes zu statuieren.

Abs. 2: Die in diesem Absatz aufgelisteten Aufgaben stellen typische Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben dar. Je nach Bedarf kann die Aufzählung mehr oder weniger detailliert erfolgen. Ist eine zu entscheidende Aufgabe keinem Organ ausdrücklich zugewiesen, so kommt die Kompetenzvermutung gemäss Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung.

Ziff. 7, 8: Vgl. Art. 11

Sitzungen

Art. 24 ¹Der Präsident ordnet die Sitzungen des Alpvorstandes an und leitet die Verhandlungen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens fünf Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Abs. 1: Es ist Sache des Vorsitzenden, die Sitzungen einzuberufen und sie zu leiten.

²Der Alpvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abs. 2: Damit sollen Beschlüsse ermöglicht werden, welche von einer Mehrheit des Vorstandes gefasst wurden.

3. Kontrollstelle

Zusammensetzung

Art. 25 ¹Die Genossenschaftsversammlung wählt eine

Abs. 1: Der Genossenschaft steht es frei, die Dauer der

Kontrollstelle, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern auf Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Amtsperiode und die Wiederwählbarkeit zu bestimmen.

²Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Für die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar. Die Mitglieder haben insbesondere zu prüfen, ob:

Abs. 2: Im Interesse der Gewaltentrennung darf zwischen Vorstand und Kontrollstelle keine Personalunion bestehen. Die Kontrollstelle hat eine völlig unabhängige Stellung gegenüber der Alpverwaltung. Die Mitglieder sollen insoweit qualifiziert sein, als sie in der Lage sind, die Tätigkeit der Alpverwaltung auf ihre buchhalterische und übrige Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu überprüfen. Die Kontrollstelle soll die Genossenschaftsversammlung in die Lage versetzen, dass diese ihre Kontrollbefugnisse und Aufsichtstätigkeit besser ausüben kann.

1. die Geschäftsbücher (Protokolle) ordnungsgemäss geführt werden

2. Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen

3. das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage stimmen

4. das Teilrechtsverzeichnis richtig geführt wurde

5. die Genossenschafts- und Vorstandsbeschlüsse ausgeführt wurden

Einsichtnahme

Art. 26 Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, in Büchern, Belegen, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen informieren zu lassen.

Im Interesse einer wirkungsvollen Tätigkeit soll die Kontrollstelle auch *unangemeldete Prüfungen* vornehmen können.

Bericht

Art. 27 Die Kontrollstelle hat der Genossenschaftsversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen.

Als verlängerter Arm der Genossenschaftsversammlung hat die Kontrollstelle dem obersten Organ Auskunft sowie Bericht und Antrag über Annahme oder Nichtannahme der Jahresrechnung zu stellen.

IV. FINANZEN

Mittelbeschaffung

Art. 28 Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden im Wesentlichen beschafft durch:

Ziff. 3: Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) haben die Viehhalter und Viehhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge. Es könnte allenfalls vorteilhaft sein, die Verteilung und die Verwendung der Beiträge hier oder in einem separaten Artikel anzufügen.

1. Pacht- und Mietzinse

2. Subventionen von Bund und Kanton

3. Weitere Einnahmen zur Erfüllung des Zwecks der Alpgenossenschaft

Gewinn

Art. 29 Bei Auflösung der Genossenschaft wird ein Liquidationserlös nach Anzahl Teilrechten auf die einzelnen Genossenschafter aufgeteilt.

Ein Reinertrag fällt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen

V. RECHNUNGSWESEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Jahresrechnung; Geschäftsjahr

Art. 30 ¹Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen.

Abs. 1: Die Jahresrechnung soll transparent und für jedermann verständlich sein.

²Sie sind spätestens am der Kontrollstelle zu übergeben.

³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitteilungen

Art. 31 Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen vorzugsweise in schriftlicher Form (Brief, Email).

Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 18 Abs. 3.

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 32 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Diese Regelung ergibt sich aus der Funktion des Vorstandes als zuständiges Organ nach aussen (vgl. Art. 24 Abs. 1). Mit dem Erfordernis der Kollektivunterschrift wird eine gegenseitige Kontrolle gewährleistet und die Gefahr eigenmächtiger Handlungen eingeschränkt.

Haftung

Art. 33 Für die Verbindlichkeiten der Alpgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

VII. RECHTSMITTEL UND BUSSEN

Bussen

Art. 34 Verstösse gegen die Statuten und der sich darauf stützenden Reglemente sowie gegen die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Alpvorstand mit Bussen bis Fr. 1000.-- geahndet. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Als Vollzugsorgan hat der Alpvorstand für die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Hierfür ist dem Vorstand eine Strafkompetenz einzuräumen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statuten-
änderungen

Art. 35 Eine ganze oder teilweise Änderung der Statuten unterliegt der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Vgl. Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 2 Ziff. 2. Entsprechend den Bestimmungen von Art. 888 Abs. 2 OR, wonach für die Änderung der Statuten (sowie für die Auflösung) bei der privatrechtlichen Genossenschaft ein Quorum von zwei Dritteln gefordert wird.

Auflösung

Art. 36 Durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder kann die Genossenschaft aufgelöst werden.

Für einen weitreichenden Beschluss wie die Auflösung der Alpgenossenschaft soll genossenschaftsintern ein bestimmtes Quorum verlangt werden.

Art. 37 Zur näheren Regelung des Alp- und Weidebe-

Das Reglement präzisiert und

Reglement triebes kann die Genossenschaftsversammlung ein Reglement beschliessen. Kann diesen oder den Statuten keine Regelungen entnommen werden, gelangen primär die Bestimmungen über das Vereinsrecht nach Art. 60 ff ZGB und sekundär jene über die Genossenschaft gemäss Art. 28 ff OR zur Anwendung.

ergänzt die Statuten vor allem in organisatorischer und betrieblicher Hinsicht. Im Gegensatz zu den Statuten unterliegt es nicht der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Inkrafttreten **Art. 438** ¹Vorstehende Statuten sind an der Genossenschaftsversammlung vom beschlossen und treten in Kraft.

(²Sie ersetzen die Statuten vom.....)

Ort, Datum

Für die Alpgenossenschaft
Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....